Gemeinde Winterbach
Rems-Murr-Kreis

Satzung

über die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung von Baden-Württemberg (LBO) vom 08.08.1995 (GBl. S. 617 ff.) i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, berichtigt S. 720) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1991 (GBl. S. 860) beschließt der Gemeinderat am 13.02.1996 folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die teilweise Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) in Winterbach mit den Teilorten Engelberg und Manolzweiler (s. beiliegende Lagepläne).

§ 2

Anzahl der Stellplätze

Wohngebäude

1. Gebäude mit einer Wohnung
 - Einzelgebäude, Doppelhaushälften, Reihenhäuser — 2 Stellplätze

2. Gebäude mit mehr als einer Wohnung
 - Mehrfamiliengebäude, Einfamiliengebäude mit Einliegerwohnung
 a) Je Wohnung bis 50 qm — 1,0 Stellplätze
 b) Je Wohnung über 50 qm — 1,5 Stellplätze

Bei großen Wohnungen (ab 110 qm) ist die Anzahl zu erhöhen auf 2,0 Stellplätze.

Ergeben sich bei der Berechnung Bruchzahlen, so ist aufzurunden.

Grundlage für die Wohnflächenberechnung ist die DIN 283.

§ 3

Übergangsregelung

Diese Satzung ist nicht auf Verfahren anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten eingeleitet wurden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez.:
Heinz
Bürgermeister

EBSACK

WINTERBACH

K1866

L1140

B29

G10

G11

G13

Rems

10KV

2 x 110 KV

ENGELBERG

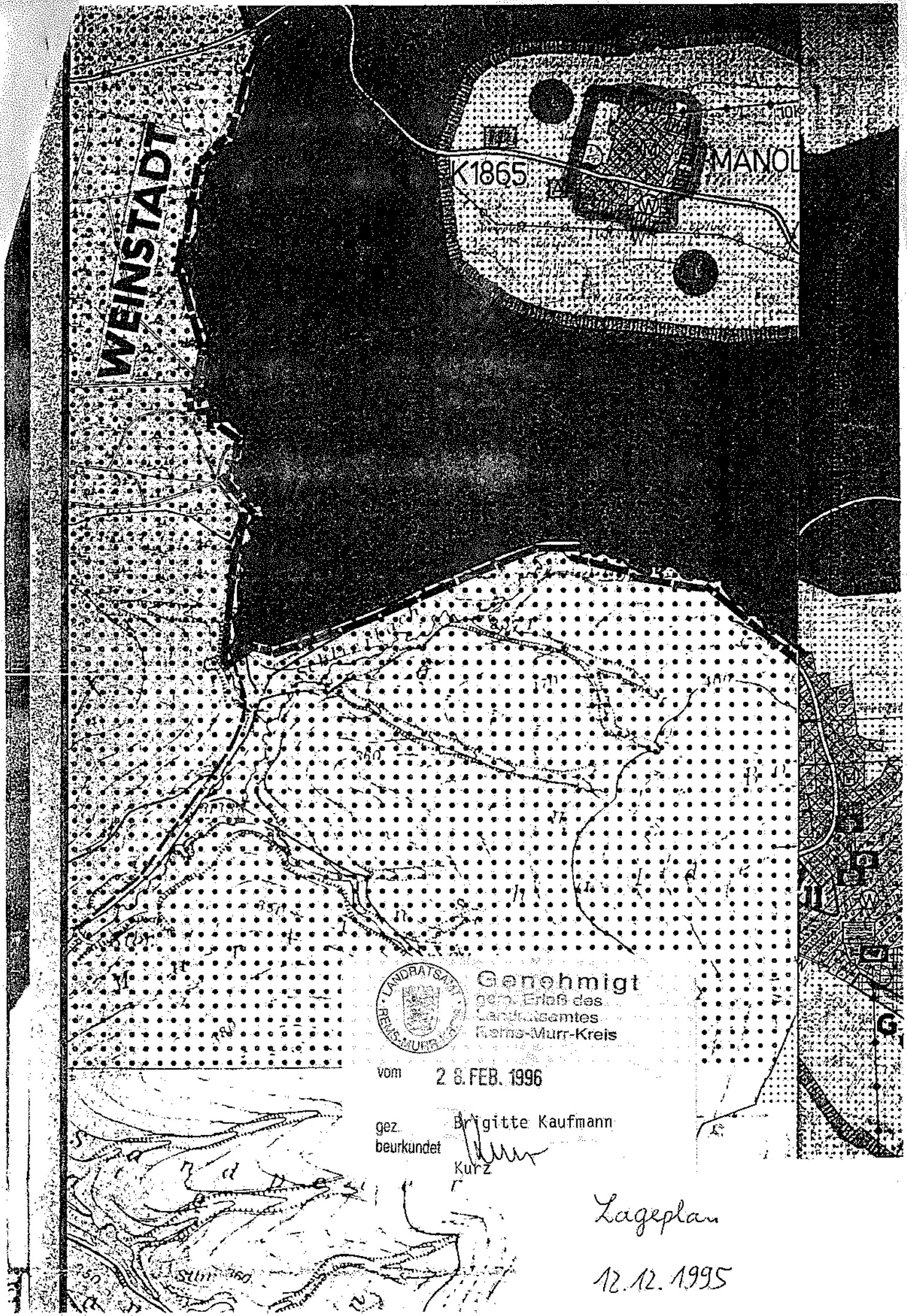
Genehmigt
gem. Erlaß des
Landratsamtes
Rems-Murr-Kreis

vom 2 8. FEB. 1996

gez. Brigitte Kaufmann
beurkundet Kurz

Lageplan

12.12.1995



Genehmigt
gem. Erlaß des
Landratsamtes
Rems-Murr-Kreis

vom 28. FEB. 1996

gez. Brigitte Kaufmann
beurkundet
Kurz

Lageplan

12.12.1995